

# Geschäftsführerhaftung

## Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Haftung als Geschäftsführer.....	2
	2.1 Grundsätzlich: Haftung gegenüber der Gesellschaft.....	2
	2.1.1 Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.....	2
	2.1.2 Business Judgement Rule .....	3
	2.1.3 Gesetzliche Paradebeispiele: Einlagenrückgewähr und Insolvenz.....	3
	2.1.4 Solidarhaftung und Regress.....	3
	2.1.5 Weisungen.....	3
	2.2 Haftung gegenüber Dritten (Außenhaftung) .....	4
	2.3 Haftung gegenüber der Öffentlichkeit (BAO, ASVG, StGB, VStG) .....	4
	2.4 Haftung iZm Insolvenzverfahren .....	4
	2.5 Haftung gegenüber Gesellschaftern .....	4
	2.6 Verjährung .....	5
3	Exkurs: Geschäftsführerhaftung und DSGVO .....	5
4	Absicherung und Vorkehrungen.....	6

## 1 Einleitung

Die gegenständliche Darstellung soll Ihnen, als Unternehmer, einen Überblick über die Geschäftsführerhaftung in Österreich vermitteln. Diese Zusammenfassung erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird daher nicht sämtliche Aspekte der Geschäftsführerhaftung behandeln.

In weiterer Folge sollen häufig auftretende Fragen beantwortet werden, wie zum Beispiel:

- Haftete ich als Geschäftsführer für jede Fehlentwicklung des Unternehmens?
- Haftete ich sowohl gegenüber der Gesellschaft, als auch gegenüber den Gesellschaftern?
- Was genau ist die Business Judgement Rule?
- Hafteten mehrere Geschäftsführer trotz Ressortverteilung solidarisch?
- Wie wird der Haftungsanspruch überhaupt geltend gemacht?
- Kann ich mich bei Eintritt eines Schadens auf eine Weisung der Gesellschafter berufen?
- Kann mein Handeln strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen?
- Wie kann ich auf Nummer sicher gehen?

## 2 Haftung als Geschäftsführer

Die Voraussetzungen und vielfältigen Aspekte der Geschäftsführerhaftung werden in den folgenden Zeilen überblicksmäßig dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder aus der Geschäftsführerhaftung entfließende Anspruch einen Schadenersatzanspruch darstellt und daher jeweils die Voraussetzungen für einen solchen erfüllt sein müssen:

- Eintritt eines Schadens
- Verursachung durch den Schädiger (Kausalität)
- Vorwerfbares Verhalten des Schädigers (Verschulden)
- Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Schädigers

### 2.1 Grundsätzlich: Haftung gegenüber der Gesellschaft

Die zentrale Norm für die Haftung der Geschäftsführer einer GmbH findet man im § 25 GmbHG.

§ 25 Abs 1 GmbHG normiert, dass die Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft verpflichtet sind, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Es handelt sich dabei also um eine „Innenhaftung“ der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft.

Für die Geltendmachung der Ansprüche der Gesellschaft bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses.

#### 2.1.1 Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes

Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ist stets objektiv zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich ein Geschäftsführer nicht auf Unerfahrenheit, Unfähigkeit oder Überforderung berufen kann, um die Haftung nach einem Verstoß zu vermeiden. Von einem Geschäftsführer wird viel mehr erwartet, dass er über jene

Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, die andere Führungspersonlichkeiten in diesem Geschäftszweig üblicherweise aufweisen.

Sehr wohl ist bei der Festlegung des Sorgfaltsmaßstabes auch auf die Größe des Unternehmens und den Geschäftszweig an sich einzugehen. Es wird also für den Geschäftsführer eines kleinen Tischlerbetriebes nicht derselbe Maßstab angelegt, wie für den eines milliardenschweren Elektronikunternehmens.

Bei der Beurteilung, ob ein Geschäftsführer die erforderliche Sorgfalt eingehalten hat, ist stets auf den Zeitpunkt der Setzung des konkreten Verhaltens und die zu diesem Zeitpunkt bekannten Parameter abzustellen. Es wird also von ihm nicht erwartet, dass er bei Setzung bestimmter Maßnahmen bereits über sämtliche Konsequenzen Bescheid weiß. Anders gesagt: Der Geschäftsführer haftet nicht für jeden Misserfolg des Unternehmens.

### **2.1.2 Business Judgement Rule**

Seit 01.01.2016 findet man im § 25 Abs 1a GmbHG (und § 84 Abs 1a AktG betreffend Vorstandsmitglieder einer AG) nunmehr auch die sogenannte „Business Judgement Rule“ (BJR), die aber auch schon davor durch österreichische und deutsche Gerichte angewendet wurde.

Die BJR ergänzt die Voraussetzungen für den objektiven Sorgfaltsmaßstab. Sie besagt, dass die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes jedenfalls dann eingehalten wurde, wenn sich der Geschäftsführer

- bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und
- auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen darf,
- zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

### **2.1.3 Gesetzliche Paradebeispiele: Einlagenrückgewähr und Insolvenz**

Der Gesetzgeber hält in § 25 Abs 3 GmbHG fest, dass insbesondere dann eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens besteht, wenn gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen wird oder Zahlungen geleistet werden, obwohl bereits ein Insolvenzantrag gestellt hätte werden müssen.

Es stellt eine gesetzliche Verpflichtung jedes einzelnen Geschäftsführers dar, bei Hervorkommen eines Insolvenzgrundes rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen (vgl. § 69 IO).

### **2.1.4 Solidarhaftung und Regress**

Sollte sich herausstellen, dass mehrere Geschäftsführer für die Schädigung verantwortlich sind, so haftet jeder von ihnen für den gesamten Schaden. Die Gesellschaft könnte in weiterer Folge einen der Geschäftsführer in Anspruch nehmen, wobei sich dieser wiederum bei den übrigen Geschäftsführern regressieren kann.

### **2.1.5 Weisungen**

Der Grundsatz besagt, dass der Geschäftsführer an Weisungen der Gesellschafter, die per Beschluss ergehen, gebunden ist. Dies allerdings nur sofern dadurch kein zwingendes Recht verletzt wird.

Eine Weisung wird daher den Geschäftsführer dann von einer allfälligen Haftung gegenüber der Gesellschaft befreien, wenn er den Gesellschaftern seine Zweifel und Bedenken dargelegt hat.

Die selben Vorgaben gelten für die beschlussmäßige Zustimmung der Gesellschafter zu einer Geschäftsführungsmaßnahme.

## **2.2 Haftung gegenüber Dritten (Außenhaftung)**

Grundsätzlich normiert § 25 GmbHG die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft. Eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten kann entweder auf dem allgemeinen Schadenersatzrecht, zB aufgrund der Verletzung von Schutzgesetzen (Gläubigerschutz) oder auf speziellen Haftungsnormen basieren.

## **2.3 Haftung gegenüber der Öffentlichkeit (BAO, ASVG, StGB, VStG)**

Der Geschäftsführer kann auch im Abgabenrecht, im Sozialversicherungsrecht, im Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht für Verstöße persönlich belangt werden. Im Hinblick auf allfällige Verwaltungsstrafen empfiehlt sich die Festlegung mehrerer verantwortlicher Beauftragter gem. § 9 Abs 2 VStG und damit die Schaffung von Verantwortlichkeitsbereichen.

Gerichtlich strafbar macht sich der Geschäftsführer neben den „klassischen“ Tatbeständen wie Betrug, Veruntreuung, Untreue und betrügerischer Krida auch durch Abgabenhinterziehung oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch kridaträchtiges Handeln. § 161 Abs 1 StGB legt explizit fest, dass leitende Angestellte einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft gleich einem Schuldner (bzw. einem Gläubiger nach § 160 StGB) haften.

## **2.4 Haftung iZm Insolvenzverfahren**

Im Hinblick auf eine allfällige Haftung iZm Insolvenzverfahren sind vor allem die nachstehenden Tatbestände von Relevanz:

- Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. § 69 Abs 2 IO).
- grob fahrlässiger Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch kridaträchtiges Handeln (vgl. 2.3 ; § 159 Abs 1 iVm § 161 Abs 1 StGB);
- grob fahrlässige Vereitelung oder Schmälerung der Befriedigung der Gläubiger in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit durch kridaträchtiges Handeln (§ 159 Abs 2 iVm § 161 Abs 1 StGB)

## **2.5 Haftung gegenüber Gesellschaftern**

Unmittelbar gegenüber den Gesellschaftern haftet der Geschäftsführer grundsätzlich so wie gegenüber anderen „Dritten“. Als Beispiel kann § 26 GmbHG genannt werden, der die Haftung der Geschäftsführer für Schäden vorsieht, die durch die schuldhaft falsche Angaben oder schuldhaft verzögerte Einreichung der Angaben entstanden sind. Ebenso besteht eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber den

Gesellschaftern bei Verletzung der Pflicht zur Rechnungslegung (§ 22 Abs 1 GmbHG) oder der Auskunftspflicht (§ 22 Abs 2 GmbHG)

## **2.6 Verjährung**

Die Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern verjähren gem § 25 Abs 6 GmbHG in fünf Jahren. Nach der Rechtsprechung beginnt die Verjährungsfrist ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen. Die herrschende Meinung legt zudem eine absolute Frist von 40 Jahren ab dem Zeitpunkt der Schädigung fest, nach der Ersatzansprüche jedenfalls verjähren (auch wenn noch keine Kenntnis von Schaden und Schädiger besteht). Es bestehen dazu allerdings auch Gegenmeinungen, die davon ausgehen, dass die Fünfjahresfrist auch die absolute Frist von 40 Jahren ersetzt.

Dritte haben ihre Ansprüche binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw. binnen einer absoluten Frist von 30 oder 40 Jahren geltend zu machen.

## **3 Exkurs: Geschäftsführerhaftung und DSGVO**

Kaum ein Thema war in den vergangenen Wochen und Monaten derart präsent wie jenes der DSGVO und deren Umsetzung. Dieser Unterpunkt soll nicht den Inhalt der DSGVO selbst darlegen, sondern allfällige Gefahren und Stolpersteine für Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung aufzeigen.

Als Verantwortlicher bzw. Auftragsdatenverarbeiter nach der DSGVO im Hinblick auf verwendete personenbezogene Daten von Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern wird grundsätzlich das Unternehmen gesehen. Pflichtverletzungen im Datenschutzbereich können allerdings auch Schadenersatzpflichten des Geschäftsführers auslösen. Weiter oben wurde bereits ausgeführt, dass der Geschäftsführer gegenüber Dritten (also nicht gegenüber der Gesellschaft) beispielsweise dann haftet, wenn ein Schutzgesetz verletzt wurde. Die DSGVO ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab 25.05.2018 unmittelbar anwendbar und damit Teil der österreichischen Rechtsordnung. Einzelne Regelungen der DSGVO sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Schutzgesetze anzusehen.

Da der Nachweis eines Schadenseintrittes bzw. über die Höhe des Schadens iZm Datenschutzverstößen oft nur schwer gelingt, werden zum Teil auch jetzt schon pauschale Entschädigungen zugesprochen. Bei unrechtmäßigen Datenverwendungen kann es – aufgrund der großen Anzahl von Betroffenen – zu beinahe uferlosen Schadenersatzansprüchen führen.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, kann sich der Geschäftsführer nicht auf mangelnde Fähigkeiten bzw. mangelndes Wissen berufen, um sich von einer Haftung zu befreien. Allenfalls kann auch freiwillig ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der das Risiko einer Pflichtverletzung mit Sicherheit minimiert. Die Hinzuziehung externer Berater aus dem IT- und Rechtsbereich ist in jedem Fall empfehlenswert.

#### 4 Absicherung und Vorkehrungen

Wer als Geschäftsführer agiert, kann seine Haftung nicht einfach dadurch abwenden, dass er sich auf das Verschulden von nachgeordneten Mitarbeitern beruft. Insbesondere treffen den Geschäftsführer Überwachungspflichten, die er nicht ohne weiteres ignorieren kann. Nachfolgende Eckpunkte sollten durch den gewissenhaften Geschäftsführer stets beachtet werden:

- Umfassende Eigeninformation über Geschäftsführerplichten und Beachtung des strengen Sorgfaltsmaßstabs
- Rechtzeitiges Einholen externer Expertisen
- Gewissenhaftes Wahrnehmen von Überwachungsverpflichtungen
- Einsetzen von verantwortlichen Beauftragten
- Allenfalls Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers
- Rechtzeitige Antragstellung im Falle der Insolvenz
- Speziell zur DSGVO: Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten und Durchführung datenschutzspezifischer Zertifizierungen

#### Autoren:

Johannes Wutzlhofer / Florian Astl  
DAX und Partner Rechtsanwälte GmbH

Mag. Johannes Wutzlhofer, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner, Mag. Florian Astl ist Rechtsanwaltsanwärter bei der Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH in Eisenstadt. Die Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH beschäftigt 20 Juristen und unterhält weitere Standorte in Wien, Oberwart und Graz sowie eine Sprechstelle in Güssing.

Kontakt:  
E-Mail: [eisenstadt@daxundpartner.at](mailto:eisenstadt@daxundpartner.at)  
Telefon: 05/9004 200  
Fax: 05/9004 299  
Homepage: [www.daxundpartner.at](http://www.daxundpartner.at)

**Die gegenständliche Darstellung soll Ihnen, als Unternehmer, einen Überblick über die Geschäftsführerhaftung in Österreich vermitteln. Diese Zusammenfassung erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird daher nicht sämtliche Aspekte der Geschäftsführerhaftung behandeln.**

I\_02\_2018\_02\_GF\_Haftung